

N i e d e r s c h r i f t

über die 15. Sitzung des Landesschuldenausschusses
am 12. Januar 1966 im Landtagsgebäude in Wiesbaden

Tagesordnung

1. Aussprache und Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Rechnungshofs des Landes Hessen vom 28. Okt. 1965 über die bei der Landesschuldenverwaltung vorgenommene Prüfung
 - a) des Schuldenstandes am 31. Dezember 1964,
 - b) der Verwaltung der Landesschuld im Rj. 1964.
2. Berichterstattung an den Landtag über die Tätigkeit des Landesschuldenausschusses gemäß § 6 Abs. 2 des Landesschuldengesetzes vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93).
3. Beschlußfassung über die Kontrolle der Verwaltung der Landesschuld im Rj. 1965 gemäß § 6 Abs. 1 des Landesschuldengesetzes.
4. Verschiedenes.

Anwesend:

Mitglieder des Landesschulden- ausschusses

1. Präsident Höchsmann
als Vorsitzender
2. Abg. Dr. Johannes Strelitz,
Vorsitzender des Haushalts-
ausschusses des Hess. Land-
tags (SPD)
3. Abg. Staatsminister a.D.
Albert Wagner (SPD) - zeit-
weise -
4. Abg. Stadtoberinspektor
Albert Weber (SPD)
5. Abg. Regierungsamtmann
Reinhard Börger (SPD)
6. Abg. Stadtinspektor Josef
Wittwer (CDU)
7. Abg. Dipl.Ing. Hermann Molter
für den verhinderten Abg.Ober-
bürgermeister a.D. Dr. Ludwig
Schneider (FDP)

Regierungsvertreter

1. Ministerialdirigent
Dr. Hennig
2. Ministerialrat Schade
3. Regierungsdirektor
Dr. Zülch
4. Regierungsamtmann Grund
5. Oberregierungsrat
Nahamowitz
6. Regierungsamtmann Irmer
vom Hessischen Ministerium
der Finanzen
1. Regierungsdirektor Dr.Ehrig
2. Oberregierungsrat Bayersdorf
vom Rechnungshof des Landes
Hessen

Präsident Höchsmann eröffnete die 15. Sitzung des Landesschuldenausschusses um 10.40 Uhr. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung der Ausschußmitglieder und die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Da Anträge auf Erweiterung oder Ergänzung der Tagesordnung nicht vorlagen, wurde mit deren Erledigung begonnen.

Zu Punkt 1: Aussprache und Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Rechnungshofs vom 28. Okt. 1965

Die Ausschußmitglieder stimmten dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, den Prüfungsbericht durch einen Beamten des Rechnungshofs im Zusammenhang erläutern zu lassen, um Gelegenheit zu geben, zu den einzelnen Abschnitten Fragen zu stellen und zusätzliche Aufklärungen zu verlangen.

Oberregierungsrat Bayersdorf führte einleitend aus, der Rechnungshof habe auch für das Jahr 1964 festgestellt, daß die Schuldenpolitik vorsichtig und die Schuldenverwaltung ordnungsmäßig gewesen seien. Der Begriff der "Vorsicht" erscheine im Hinblick auf die öffentliche Schuldenwirtschaft unter verschiedenen Aspekten:

So müsse man sich nach den Deckungsgrundsätzen des geltenden Haushaltsrechts stets vergegenwärtigen, daß die Darlehensfinanzierung etwas außergewöhnliches sei, d.h. eine zwar legitime, aber in mancher Hinsicht auch gefährliche und daher für laufende Staatsausgaben abzulehnende Finanzierungsart. Um einen bestimmten, durch Schuldenaufnahme erlangten Betrag verwenden zu können, müsse eine Körperschaft unter den heutigen Verhältnissen im Laufe einer 10- bis 15jährigen Tilgungszeit etwa das $1 \frac{3}{4}$ fache dieses Betrages aufwenden, was schon für sich eine schwerwiegende Entscheidung bedeute. Aus Gründen der Vorsicht dürften darüber hinaus Schulden nach dem Grundgesetz und den Länderverfassungen nur für Ausgaben zu "werbenden" Zwecken aufgenommen werden, d.h. das Leihkapital müsse sich in der Regel in irgend einer Form reproduzieren, wie dies beispielsweise bei der Gewährung von Förderungsdarlehen, in bestimmtem Umfange auch bei Staatsbauten

aus Darlehensmitteln der Fall sei. Der Prüfungsbericht lasse erkennen, daß sich das Land Hessen bisher nur im Rahmen dieser vom Haushaltsrecht gezogenen Grenzen verschuldet habe.

Zurückhaltung sei aber auch in bezug auf die Wahl der Laufzeiten der öffentlichen Schulden zu üben. Auch hierzu könne man feststellen, daß die hessische Staatsschuld bisher geradezu optimal strukturiert gewesen sei. In dem Berichtsjahr sei zwar ein kurzfristiger Vorschaltkredit in Höhe von 175 Mio DM bei der Hessischen Landesbank - Girozentrale - aufgenommen worden, dessen Ablösung durch langfristige Schuldtitel jedoch im Gange sei. Die kurzfristige Verschuldung der Körperschaften werde erst dann zu einer erheblichen Gefahr für die gesamte Volkswirtschaft, sobald sich ihre Beseitigung durch ordentliche Einnahmen oder ihr Ersatz durch "fundierte" Schulden als unmöglich erweise.

Auf die Wahrung der Gläubigerinteressen habe das Finanzministerium stets besonderen Wert gelegt. Beispielsweise sei die 7,5 %-Anleihe von 1957, deren Zinsausstattung zeitweise nicht der Marktsituation entsprochen habe, damals im Gegensatz zu dem Vorgehen anderer Körperschaften nicht herunterkonvertiert worden, nachdem man sich die Überzeugung verschafft hatte, daß die Anleihe zu einem hohen Prozentsatz bei Letztzeichnern, also bei Privaten liegt. Jede Anleihe habe den Zweck, private Ersparnisse für Staatszwecke zu mobilisieren, so daß Wert darauf gelegt werden müsse, die Borgwilligkeit kleiner Sparer zu erhalten. Dies setze auch eine sorgfältige Kurspflege voraus. Diese Maßnahmen hätten dazu beigetragen, daß die Hessenanleihe 1965 reibungslos untergebracht werden konnte, während spätere Emissionen anderer Körperschaften nur schwer Aufnahme fanden.

(Ein Satz Musterstücke der Hessenanleihe 1965 wurde von dem Vorsitzenden in Umlauf gegeben.)

Bei staatlichen Kreditaktionen müsse auch auf eine wirtschaftliche Darlehensverwaltung Bedacht genommen werden. Anleihen seien zwar nach außen hin eindrucksvoll, verursachten aber im Gegensatz zu den übrigen Briefschulden umfangreiche Verwaltungsarbeit.

Im übrigen könne hinsichtlich des Aufbaus und der Arbeitsweise der Landesschuldenverwaltung die Feststellung wiederholt werden, daß sie ihre Aufgaben mit modernen Hilfsmitteln - soweit möglich sogar unter Zuhilfenahme der Anlagen des Rechenzentrums für die hessische Landesverwaltung - rationell erledige. Auch die Grundlagen ihrer Verwaltungstätigkeit, wie Landesschuldengesetz und Schuldbuchdienstanweisung, hätten anderen Ländern zum Vorbild gedient.

Staatliche Kreditaktionen dürften nicht ausschließlich unter Gesichtspunkten regionaler Strukturierung und örtlichen Investitionsbedarfs betrachtet werden. Sie seien vielmehr ein Lenkungsinstrument von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Auf zahlreichen Gebieten, wie z.B. im sozialen Wohnungsbau, mobilisiere der Staat für seine Förderungszwecke ein Vielfaches dessen an Leihkapital, was er selbst aufwende. Diese große Bedeutung des staatlichen Borgens für die gesamte Volkswirtschaft erkläre die zahlreichen Sperrvorschriften im Notenbankrecht, im Haushaltsrecht und im Schuldbuchrecht des Bundes und der Länder, letzten Endes auch die Einrichtung des Landesschuldenausschusses, der die Schuldenwirtschaft eines jeden Jahres prüfen und überdenken solle, um es dem Landtag zu ermöglichen, hieraus erforderlichenfalls Folgerungen für die Zukunft zu ziehen.

Anschließend wurde der Prüfungsbericht des Rechnungshofs vom 28. Okt. 1965 abschnittsweise erörtert:

Abg. Molter warf die Frage auf, ob nicht zur Gewinnung zusätzlicher Einnahmen höhere Ablösungsvergütungen für Landesbaudarlehen zugbilligt werden sollten.

Ministerialdirigent Dr. Hennig führte aus, daß Regelungen auf diesem Gebiet der Bundesgesetzgebung vorbehalten seien. Auch könne der Landeshaushalt aus einem Anwachsen der Ablösungen keinen unmittelbaren Nutzen ziehen, da diese Beträge entsprechend dem Rückflußbindungsgesetz für die Wohnbauförderung zweckgebunden seien. Schließlich sei Hauptbeweggrund für die

Ablösungen nicht der Schuld nachlaß, sondern das Bestreben, von den öffentlich rechtlichen Bindungen freizukommen.

Abg. Wittwer bat um Aufklärung, warum die Eventualverbindlichkeiten im Landesschuldbuch mit den vollen Nennbeträgen erfaßt würden.

Die Frage wurde dahin beantwortet, daß dies dem § 3 Abs. 3 des Landesschuldengesetzes entspreche. Der Nachweis zu Nennbeträgen habe sich in den Bundes- und Landesverwaltungen als der einzig gangbare Weg erwiesen (§ 61 Abs. 5 Reichswirtschaftsbestimmungen), da es unmöglich sei, an einer Zentralstelle den Stand der den Bürgschaften zugrunde liegenden Darlehen von über das ganze Bundesgebiet verteilten und mit den verschiedensten Konditionen arbeitenden Körperschaften, Geldinstituten und Versicherungsunternehmen laufend zu verfolgen und zu einem bestimmten Stichtag regelmäßig festzustellen. Die damit verbundene Verwaltungsarbeit würde auch deshalb nicht lohnen, weil das Land nach den Bürgschaftsverträgen nicht nur für die Darlehensforderungen selbst, sondern auch für Abwicklungskosten haftet, die der Höhe nach erst bei Inanspruchnahme des Landes aus einer Bürgschaft, also im Einzelfall ermittelt werden können. Der Nachweis zu Nennbeträgen gestatte aber eine ausreichende Kontrolle der Einhaltung der Bürgschaftsermächtigungen und vermittele auch einen Überblick über den Prozentsatz der Ausfälle, der - wie unter Tz. 21 des Prüfungsberichts ausgeführt - z.Z. sehr gering sei.

Abg. Dr. Strelitz warf zu Tz. 13 des Prüfungsberichts die Fragen auf,

- a) ob an eine Erweiterung des im Verhältnis zum Volumen der öffentlichen Haushalte bescheidenen Kassenkreditplafonds der Bundesbank gedacht werde,
- b) welche Laufzeiten für sog. kurzfristige Schuldtitel vorgesehen seien.

Die Frage zu a) wurde dahin beantwortet, daß derartige Bestrebungen vor kurzem, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des gesunkenen Geldwerts in der Presse erörtert worden, dort aber auf Ablehnung gestoßen seien. Die Öffentlichkeit sei sich darüber im klaren, daß die übermäßige Inanspruchnahme des Notenbankkredits und die übermäßige Aufnahme kurzfristiger Schulden seitens der Gebietskörperschaften wesentliche Inflationsquellen seien, und werde eine Lockerung oder gar Beseitigung der Grenzen des § 20 des Bundesbankgesetzes mit Sicherheit als "ernstes Warnzeichen" betrachten.

Zu b) wurde ausgeführt, daß die dem Wechselrecht unterliegenden Schatzwechsel in der Regel eine Laufzeit von 90 Tagen hätten, während die Laufzeit der ebenfalls diskontierbaren unverzinslichen Schatzanweisungen gemäß § 3 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung auf 18 Monate begrenzt sei. Nur diese Titel seien als Geldmarktpapiere rediskontierbar. Verzinsliche Schatzanweisungen seien mittelfristige Titel mit längeren Laufzeiten (4 bis 10 Jahre) und stellten den Übergang zu den Anleihen (Schuldverschreibungen) dar.

Regierungsdirektor Dr. Ehrig wies darauf hin, daß die Laufzeiten unverzinslicher Schatzanweisungen des Reiches erst während des letzten Krieges mißbräuchlich auf 20 Jahre und darüber ausgedehnt worden seien. Ende des Krieges sei die Reichsschuld zu rd. 64 % kurzfristig gewesen, ein Kennzeichen der damals herrschenden, wenn auch durch Preisstop und Bewirtschaftungsmaßnahmen zurückgestauten Inflation.

Abg. Molter bat im Zusammenhang mit Tz. 22 des Prüfungsberichts, bei der künftigen Berichterstattung über die Einhaltung der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nicht nur deren Stand am Ende, sondern auch ihre Bewegung während der Berichtsperiode wiederzugeben. Er stellte die Frage, in welchem Umfange das Land bisher zur Behebung von Kassenschwierigkeiten Geldmarkt-titel ausgegeben habe und ob hinsichtlich der Hessenanleihe 1965 eine Kurspflege stattfinde.

Ministerialdirigent Dr. Hennig berichtete, daß unverzinsliche Schatzanweisungen im Nennbetrag von 60 Mio DM ausgegeben worden seien.

Die Hessenanleihe 1965 sei zwar reibungslos untergebracht worden, aber bald nach der Ausgabe in Kursdruck geraten. Dieser habe sich daraus ergeben, daß zahlreiche Emittenten zum Markte drängten und ihre Anleihen dem Publikum durch günstigere Bedingungen schmackhaft zu machen suchten. Zwar habe die Deutsche Bundesbank durch § 20 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes den Auftrag, die öffentliche Schuldenpolitik zu koordinieren, sie könne dabei aber keine Zwangsmittel anwenden. Die Anleihe habe daher im abgelaufenen Rechnungsjahr gestützt werden müssen, was einen Aufwand von rd. 2,6 Mio DM erfordert habe. Sie habe einen Tageskurs von 97 $\frac{1}{2}$, seit ihrer Ausgabe also zwei Punkte verloren.

Als zu Tagesordnungspunkt 1 keine Wortmeldungen mehr vorlagen, wurde Punkt 2 der Tagesordnung aufgerufen.

Zu Punkt 2: Berichterstattung an den Landtag über die Tätigkeit des Landesschuldenausschusses

Präsident Höchsmann schlug vor, dem Landtag folgenden Bericht zu erstatten:

"Bericht des Landesschuldenausschusses gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93)

Der Landesschuldenausschuß hat in seiner 15. Sitzung vom 12. Jan. 1966 nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 die Verwaltung der Schulden des Landes und das Landesschuldbuch im Rj. 1964 geprüft. Der Prüfung lag der Bericht des Rechnungshofs des Landes Hessen vom 28. Okt. 1965 über die von ihm vorgenommene Prüfung des Schuldenstandes zum 31. Dez. 1964 und der Verwal-

tung der Landesschuld im Rj. 1964 zugrunde, um die der Landesschuldenausschuß den Rechnungshof in seiner 14. Sitzung vom 29. Jan. 1965 ersucht hatte.

Wie sich aus dem als Anlage beigefügten Bericht des Rechnungshofs über die Ergebnisse dieser Prüfung ergibt, hat die Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt; die Verwaltung der Schulden des Landes und das Landesschuldbuch sind im Rj. 1964 ordnungsgemäß geführt worden.

Der Landesschuldenausschuß hat sich von der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Schulden des Landes und der Führung des Landesschuldbuchs überzeugt und schließt sich den Feststellungen des Rechnungshofs an.

Der Landesschuldenausschuß erstattet diesen Bericht gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 und beantragt:

der Landtag möge von diesem Bericht zustimmend Kenntnis nehmen."

Der Ausschuß billigte den Berichtsentwurf.

Abg. Albert Weber erklärte sich auf allseitigen Wunsch bereit, die Berichterstattung im Landtag zu übernehmen.

Zu Punkt 3: Beschlußfassung über die Kontrolle der Landesschuld im Rj. 1965

Präsident Höchsmann unterbreitete den Vorschlag, die Feststellung des Schuldenstandes am 31. Dez. 1965 und die Prüfung der Verwaltung der Landesschuld im Rj. 1965 wiederum vom Rechnungshof des Landes Hessen durchführen zu lassen. Nach Billigung des Vorschlags wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

"Der Landesschuldenausschuß ersucht nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93) den Rechnungshof des Landes Hessen um eine Nachprüfung der Verwaltung der Schulden des Landes sowie um Feststellung der ordnungsmäßigen Führung des Landeschuldbuchs zum Schuldenstand am 31. Dez. 1965 (Schluß des Rj. 1965).

Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Landesschuldenausschuß einzuberufen, sobald die Prüfung der Jahresrechnung 1965 durch den Rechnungshof abgeschlossen ist."

Zu Punkt 4: Verschiedenes

Präsident Höchsmann ließ den Anwesenden vergleichende Übersichten über die Schulden des Bundes, der Länder und der Stadtstaaten aushändigen. Wie ein Vergleich zwischen den Ländern ergibt, hatte das Land Hessen Ende 1964 nach Kopfbeträgen neben Rheinland-Pfalz und Bayern die geringste Verschuldung zu verzeichnen. Die günstigste Stellung unter den Ländern nimmt Hessen bei einem Vergleich der Schuldenstände im Verhältnis zu den Haushaltssummen ein.

Hiernach erfolgten keine Wortmeldungen mehr.

Präsident Höchsmann schloß die Sitzung um 11.45 Uhr und dankte den Sitzungsteilnehmern für ihre Mitwirkung.

Wiesbaden, den 12. Januar 1966

Der Präsident
des Rechnungshofs des Landes Hessen
als Vorsitzender
des Landesschuldenausschusses

